

Stadt Ulm 89070 Ulm
GRÜNE Fraktion Ulm³
Rathaus
Marktplatz 1
89073 Ulm

11.05.2015

Meldedaten schützen
(Antrag Nr. 59 vom 10.04.2015)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Antrag vom 10.04.2015, in dem Sie um Beantwortung verschiedener Fragen zu Auskünften aus dem Melderegister, den damit verbundenen Gebühren sowie zu den bestehenden Widerspruchsrechten der Bürgerinnen und Bürger bitten.

Zu Ihren Fragen:

1. Wie viele BürgerInnen haben die Möglichkeit des Widerspruchs / der Nichteinwilligung bezüglich der Weitergabe ihrer Daten in den letzten 3 Jahren genutzt?

Gegen folgende Datenübermittlungen kann durch Ausübung eines Widerspruchsrechts die Weitergabe bzw. Übermittlung von Daten verhindert werden:

- Veröffentlichung im Adressbuch der Stadt Ulm (erscheint in der Regel alle zwei Jahre, zuletzt 2011)
- Veröffentlichung und Datenweitergabe von Alters- und Ehejubiläen
- Datenweitergabe an Parteien oder andere Träger von Wahlvorschlägen
- Weitergabe der Meldedaten aufgrund automatisiertem Abrufs über das Internet
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften:
für Mitglieder und für Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören
- Datenübermittlung an das Bundesamt Wehrverwaltung

- Datenübermittlung zur Direktwerbung

Das den Bürgerinnen und Bürgern zustehende Widerspruchsrecht wird nicht statistisch erfasst, weshalb die Frage, wie oft dieses Widerspruchsrecht in den letzten 3 Jahren in Anspruch genommen wurde, so nicht beantwortet werden kann.

Hilfsweise können jedoch die aktuell im Meldewesen gespeicherten Sperren herangezogen werden. Stand April 2015 sind insgesamt rd. 10.600 Sperren gegen die o.g. Datenübermittlungen eingetragen.

2. In welchem Umfang können Datensätze durch wen abgefragt werden?

Nach dem Meldegesetz (MG) Baden-Württemberg ist die Stadt Ulm als Meldebehörde zu verschiedenen Übermittlungen von Personendaten verpflichtet, teilweise wird sie hierzu auch ermächtigt.

Die Übermittlung von Daten ist in den §§ 28 bis 35 MG geregelt:

- Datenübermittlung zwischen den Meldebehörden (§ 28 MG)
- Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG)
- Automatisierte Erteilung einfacher Behördenauskünfte (§ 29a MG)
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)
- Datenübermittlung an den Suchdienst (§ 31 MG)
- Melderegisterauskunft (§ 32 MG)
- Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften (§ 32a MG)
- Auskunftssperre (§ 33 MG)
- Gruppenauskunft an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen, Veröffentlichung und sonstige Nutzung von Daten (§ 34 MG)
- Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (§ 35 MG)

Im Übrigen darf ich auf die Ausführungen zu Ihrem Antrag Nr. 126 vom 19.07.2012 verweisen, wo beschrieben ist, wie die Meldebehörde mit dem ihr eingeräumten Ermessenspielraum bei den §§ 32 und 32a MG umgeht.

3. Wie viele Privatpersonen nutzten diese Möglichkeit der Informationseinholung in den letzten 3 Jahren?

Auskünfte an Privatpersonen werden nicht statistisch erfasst, weshalb hierzu keine Daten vorliegen. Unterschieden wird ausschließlich zwischen gebührenpflichtigen und gebührenfreien Anfragen.

Privatpersonen können Melderegisterauskünfte über das Meldeportal Baden-Württemberg abrufen, schriftlich beantragen oder persönlich bei der Meldebehörde vorsprechen. Anträge von Privatpersonen sind größtenteils gebührenpflichtig.

4. Welche Unternehmen / Organisationen nutzten diese Möglichkeit der Informationseinholung in den letzten 3 Jahren?

Auskünfte aus dem Melderegister werden regelmäßig von den unterschiedlichsten

Organisationen abgerufen, darunter Forschungsinstitute, Banken, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Versicherungen, Inkassounternehmen, Gewerkschaften, Rettungsdienste, Vereine, Parteien usw.

Die Namen von Unternehmen und anderen Organisationen kann ich Ihnen aufgrund der Datenschutzbestimmungen jedoch nicht nennen.

5. Welche Preise sind für die unterschiedlichen Dateneinholungen zu zahlen und in welcher Höhe generieren sich aus der Informationsweitergabe jährlich Einnahmen für den Haushalt?

Die Meldebehörde erhebt für ihren Aufwand Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ulm vom 22.10.1997, derzeit zwischen 10 € und 15 €.

Seit 2007 können einfache Auskünfte aus dem Melderegister auch über das Meldeportal zu einer Gebühr von 8,09 € beantragt werden; davon erhält die Stadt Ulm 5,00 € rückvergütet.

Gruppenauskünfte aus dem Melderegister (§§ 32, 34 MG) werden nach Aufwand abgerechnet.

Im Jahr 2014 hat die Meldebehörde insgesamt Einnahmen in Höhe von rd. 70.000 € erzielt:

Zusammenfassend kann ich Ihnen versichern, dass von der Meldebehörde die Vorgaben des Meldegesetzes strikt eingehalten werden. Auf kommunaler Ebene besteht keine Möglichkeit, die gesetzlichen Regelungen und Verordnungen durch eigene Beschlüsse einzuschränken.

Gerne greife ich aber Ihren Vorschlag auf, die Bürgerinnen und Bürger über ihre Widerspruchsmöglichkeiten (vgl. Ziffer 1) zu informieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meldebehörde (dazu gehören auch die Dienstleistungszentren in den Stadtteilen sowie die Ortsverwaltungen) werden ab sofort bei der An- und Ummeldung des Wohnsitzes nicht nur gezielt über die Widerspruchsmöglichkeiten informieren sondern mittels Formular den Widerspruch dann auch sofort aufnehmen. Außerdem werden gut sichtbare Hinweise angebracht.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Maier von den Bürgerdiensten (161-3300) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ivo Gönner